



Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 15.03.2022

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 3/ 32-36-01

Beschlussvorlage Nr. 0249/2022
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2022	Vorberatung
Rat	04.05.2022	Entscheidung

Beschlussvorlage

2. Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung zusätzlicher Waren auf dem Wochenmarkt in Bergneustadt

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt die im Entwurf beigefügte 2. Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung zusätzlicher Waren auf dem Wochenmarkt in Bergneustadt.

Matthias Thul
Bürgermeister

Erläuterungen:

Aktuell werden von vier Markthändlern Stoff-, Leder- und andere Haushaltswaren auf dem Wochenmarkt in Bergneustadt feilgeboten. Das Feilbieten von Textilien in dieser Form ist nach der Gewerbeordnung (GewO) grundsätzlich nicht vorgesehen, denn nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GewO wird der Wochenmarkt als eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung beschrieben, auf der eine Vielzahl von Anbietern unter anderem grundsätzlich folgende Waren feilbieten dürfen: Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, sowie anderweitige Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

Nach den örtlichen Bedürfnissen der Verbraucher besteht die Möglichkeit, durch Rechtsverordnungen Anpassungen des Warensortiments zuzulassen, wovon die Landesregierung gemäß § 1 Abs. 1 der Gewerberechtsverordnung NRW (GewRV NRW) vom 17.11.2009 Gebrauch gemacht hat. Die Ermächtigung nach § 67 Abs. 1 GewO ist auf die örtliche Ordnungsbehörde übertragen worden.

Da sich das erweiterte Verkaufssortiment um Stoff-, Leder- und andere Haushaltskurzwaren fest auf dem Wochenmarkt etabliert hat und auch von den Verbraucherinnen und Verbrauchern genutzt wird, soll eine nunmehr unbefristete 2. Änderungsverordnung verabschiedet werden. Dieser Schritt soll der Aufrechterhaltung des Warensortiments auf dem Wochenmarkt dienen und den ordnungsgemäßen Ablauf des Wochenmarktgeschehens gewährleisten. Eine Ausweitung auf weitere Anbieter ist jedoch weder geplant, noch in Zukunft beabsichtigt.

Auf meine Anhörung vom 08.02.2022 haben die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer zu Köln zwar nicht geantwortet, dem Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung für die Erweiterung des Verkaufssortiments auf dem Wochenmarkt aber insoweit stillschweigend zugestimmt.

Mitzeichnungen					
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input checked="" type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 4	Datum

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsjahr	
Produkt/Kostenstelle/Investition	Sachkonto	
Vorgesehen im <input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Folgekosten pro Jahr €	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen	
Erläuterungen: Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Einnahmesituation für die Markt-		
standsgelderhebung		

Nachhaltigkeit/Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich demographischer Aspekte		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu überschauen
Erläuterungen:		